

[Frankfurter Allgemeine Zeitung – Einspruch](#)
[vom 4.10.2024](#)

Wie heteronormativ ist unser Familienrecht?

Von Christoph Moes

Unser Geschlechter- und Familienbild hat sich rasant verändert. Die Ampel will nun mit einer Reform des Abstammungsrechts heteronormative Strukturmerkmale auflösen. Das sagt unser Familienrecht derzeit zu Mitmüttern, Leihmüttern, Samenspendern oder Transvätern.

Was mag es für einen Menschen bedeuten, wenn er erfährt, dass diejenigen, die er für seine leiblichen Eltern hält, es gar nicht sind? Dass er adoptiert wurde? Oder das Produkt eines Seitensprungs ist? Oder einer Samen- oder Eizellenspende? Vielleicht sogar von einer Leihmutter geboren wurde? Diese Fragen haben das Bundesverfassungsgericht schon 1989 veranlasst, aus dem Grundgesetz ein Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung abzuleiten.

Wer unsere Eltern sind, ist ein nicht abtrennbarer Teil unserer Identität. Diese Identität strebt nach Anerkennung, und zwar nicht nur nach sozialer, sondern auch nach rechtlicher. Welche Formen von Elternschaft als legitim gelten und welche nicht, beschäftigt die Rechtsordnung schon seit der Antike. In den letzten Jahrzehnten haben die gesellschaftliche Liberalisierung und der medizinische Fortschritt den rechtlichen Transformationsbedarf aber in einer geschichtlich nie da gewesenen Weise erhöht. Das führt zu tektonischen Verschiebungen im Familienrecht bei der Frage der Abstammung.

Was bedeutet eigentlich Abstammung?

Unter Abstammung versteht das Gesetz die rechtliche Zuordnung eines Kindes zu seinen Eltern. Diese Zuordnung beschreibt einen Status, an den ein ganzes Bündel von Rechten und Pflichten anknüpft. Dazu gehören das Sorge- und Umgangsrecht, die Unterhaltspflichten und das Recht zur Namensgebung. Auch die meisten erbrechtlichen Ansprüche leiten sich von der Abstammung ab. Die Abstammung begründet aber nicht nur Rechtspositionen im Privatrechtsverhältnis, sondern auch gegenüber dem Staat: Das gilt etwa für die Steuerklassen in der Erbschaftsteuer und den Zugang zu vielen Sozialleistungen sowie für die Staatsangehörigkeit und den

Aufenthaltsstatus: Das Kind eines deutschen Staatsangehörigen erwirbt mit der Geburt automatisch die deutsche Staatsangehörigkeit. Der andere Elternteil erhält – wenn er nicht selbst die deutsche Staatsangehörigkeit hat – eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung der Personensorge im Inland.

Wann ist man „Mutter“ oder „Vater“?

Die Bestimmung der Regeln für die abstammungsrechtliche Zuordnung eines Kindes zu seinen Eltern obliegt im Wesentlichen dem Gesetzgeber. Die Europäische Menschenrechtskonvention und das Grundgesetz machen hierzu nur wenige Vorgaben. Und traditionelle Familienvorstellungen, die bei deren Inkrafttreten unhinterfragte Geltung hatten, haben durch die Anerkennung eines Verfassungswandel ihre Relevanz verloren. Es gibt im geltenden Recht grundsätzlich zwei Anknüpfungspunkte, die das Gesetz für die abstammungsrechtliche Zuordnung verwendet.

Der erste Anknüpfungspunkt ist die **biologische Abstammung**. Die meint im Falle der Mutter nicht notwendig die genetische. Mutter eines Kindes ist immer die gebärende Frau, selbst wenn eine Eizellenspende zugrunde liegt. Beim Mann ist mit biologischer Abstammung tatsächlich die genetische gemeint. Das heißt nicht, dass diese positiv belegt werden muss. Es wird nicht für jedes Kind ein Vaterschaftstest gemacht. Bei einem Kind, das in eine Ehe geboren wird, wird schlicht vermutet, dass der Ehemann der Vater ist. Und auch bei der gerichtlichen Feststellung der Vaterschaft wird vermutungsweise jeder Mann ins Visier genommen, der im fraglichen Zeitraum Geschlechtsverkehr mit der Mutter hatte.

Das heißt aber nicht, dass sich die abstammungsrechtliche Zuordnung stets vorrangig nach der biologischen richten müsste. Der zweite Anknüpfungspunkt im geltenden Recht ist der **Wille der Beteiligten**, also die Anknüpfung der Elternschaft an bestimmte rechtsverbindliche Erklärungen derjenigen Personen, die Eltern werden wollen („Wunscheltern“) oder eben gerade nicht.

Praktisch häufigster Fall ist das nichtehelich geborene Kind. Dort gibt es mangels Ehe der Mutter keine Vaterschaftsvermutung. Die rechtliche Vaterschaft kann dann herbeigeführt werden, indem ein Mann die Vaterschaft förmlich anerkennt. Man darf auch ein Kind anerkennen, von dem man positiv weiß, dass man es nicht gezeugt hat. Das hat praktische Relevanz in vielen Konstellationen. Etwa bei Samenspenden für Hetero-Paare zur Behebung einer Unfruchtbarkeit des Mannes. Es gibt aber auch Fälle, in denen ein Kind nicht unter Zuhilfenahme reproduktionsmedizinischer Maßnahmen gezeugt wurde, sondern natürlich, und ein Mann es in Kenntnis seiner nicht bestehenden Vaterschaft anerkennt. Auch dafür gibt es viele Motivlagen. Eine davon ist beispielsweise die Herbeiführung der Staatsangehörigkeit für das Kind und einer Aufenthaltserlaubnis für einen der Elternteile, was den Gesetzgeber wiederholt zu Gegenmaßnahmen gegen missbräuchliche Vaterschaftsanerkennungen bewegt hat.

„From Status to Contract“

Die Rechtliche Abstammung wird somit an die biologische Abstammung oder an formalisierte, formbedürftige privatautonome Erklärungen der Beteiligten angeknüpft. Der gegenwärtige Umbruch im Abstammungsrecht hat viel damit zu tun, dass das privatautonome Element gegenüber dem biologischen ausgedehnt wird. Abstammung ist dann nicht mehr nur ein Status, der aufgrund biologischer Gegebenheiten festgestellt wird, sondern einer vertraglichen Abrede zugänglich – eine Entwicklung, die oft mit „From Status to Contract“ bezeichnet wird.

Dass Personen eine Elternschaft anstreben, die mit dem Kind nicht genetisch verwandt sind, war übrigens schon immer so. Das eigentliche Rechtsinstrument dafür ist die Adoption. Früher diente die Adoption vorwiegend dazu, einem Waisen- oder zur Adoption freigegebenen Kind neue Eltern zu geben. Heute hat die Adoption hingegen vorwiegend das Ziel, an der biologischen Abstammung orientierte rechtliche Zuordnungen, die die Wunscheltern nicht verhindern können, zu korrigieren. Das betrifft vor allem lesbische Paare und Leihmutterchaftskonstellationen.

Das Familienbild im Wandel der Zeit

Wie rechtliche Abstammung angeknüpft wird, anhand der biologischen Abstammung oder privatautonomer Erklärungen, ist eine Frage der in einer Gesellschaft vorherrschenden **Geschlechter- und Familienbilder**. Diese waren über Jahrhunderte in Deutschland vergleichsweise stabil, haben sich aber spätestens seit den 1960er Jahren dramatisch gewandelt. Dieser Wandel beruht auf den Erfolgen emanzipatorischer Bewegungen ebenso wie auf denen medizinischer Innovation.

Das Familienbild, dem das BGB 1900 folgte, basierte auf der Vorstellung, wonach die einzige legitime Form der Fortpflanzung diejenige innerhalb einer Ehe ist. Das Abstammungsrecht des BGB unterschied daher strikt zwischen ehelich geborenen und nichtehelich geborenen Kindern. Die ehelichen stammten von ihren verheirateten Eltern ab. Bei nichtehelichen Kindern war der Vater zwar, wenn er denn festgestellt werden konnte, unterhaltsverpflichtet. Er galt aber als mit dem Kind nicht verwandt. Diese aus heutiger Sicht geradezu ungeheuerliche Diskriminierung nichtehelicher Kinder wurde vollständig erst 1998 beseitigt. Das Bestehen einer Ehe spielt für die Beurteilung der Abstammungsverhältnisse seither nur noch insoweit eine Rolle, als es die gesetzliche Vermutung für die Vaterschaft des Ehemannes schafft.

Medizinischer Fortschritt als Modernisierungstreiber

Erklärbar sind die Umbrüche im Familienrecht seit der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts aber letztlich nur durch den medizinischen Fortschritt. Das gilt zunächst für die Methoden der Geburtenkontrolle, also **Verhütungsmittel, Kryokonservierung sowie Pränataldiagnostik und Schwangerschaftsabbruch**. Das Ob und der Zeitpunkt von Elternschaft wurden durch sie steuerbar. Elternschaft war nahezu die gesamte Menschheitsgeschichte ein Schicksal, dem man nur durch Enthaltensamkeit entkommen konnte. Jetzt ist es eine Option, die man wahrnehmen kann oder auch nicht.

Der individuelle Freiheitsspielraum wurde in menschengeschichtlich unvorstellbarer Weise erweitert. Und das hat eine Rückkopplung auf das Abstammungsrecht und die dort zu beantwortende Frage, ob man abstammungsrechtliche Zuordnungen privatautonom regeln darf oder als biologisches Schicksal hinzunehmen hat.

Auf ganz andere Weise wirkt die seit etwa 1995 zu vernünftigen Kosten flächendeckend vorhandene Möglichkeit, die genetische Abstammung vom Vater mittels DNA-Analyse sicher feststellen zu können. Die einzige wirkliche „bittere Pille“, die Männer im Patriarchat vergangener Zeiten schon immer schlucken mussten, war ja die Unsicherheit, ob sie nicht vielleicht ein Seitensprungkind für ihr eigenes halten. Diese weitgehende Kontrolle über die wahren Umstände einer Zeugung mussten die Frauen mit der Erfindung der Vaterschaftstests abgeben. Das durch die Verfassung garantierte Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung wurde damit überhaupt erst effektiv durchsetzbar. Vaterschaftstests sind übrigens eines der ganz wenigen historischen Beispiele für eine Emanzipation der Männer von den Frauen statt umgekehrt.

Die für das Abstammungsrecht mit Abstand wichtigsten medizinischen Innovationen liefert allerdings die Reproduktionsmedizin. Viele Fertilitätsstörungen können heute überwunden werden, und zwar auch unter Verwendung fremder Keimzellen und Körper, also nicht derjenigen der Wunscheltern (heterologe Reproduktion). Das geschieht auf der männlichen Seite durch Fremdsamenspenden, die in weitem Umfang medizinrechtlich zulässig sind und auf natürlichem Wege ohnehin nicht unterbunden werden können. Und auf der weiblichen Seite durch Eizellenspende und Leihmutterchaft, deren Durchführung in Deutschland bis heute unzulässig ist, aber in vielen Ländern einen blühenden Babymarkt geschaffen hat, den auch viele Inländer in Anspruch nehmen. Die Reproduktionsmedizin hat die grundsätzliche Anknüpfung der rechtlichen Elternschaft an die biologische Abstammung stark relativiert und den Gesetzgeber bereits in der Vergangenheit zu mehreren Einzelkorrekturen veranlasst.

Heteronormative Strukturmerkmale im Abstammungsrecht

Die von der Ampelkoalition nun angekündigte große Reform des Abstammungsrechts hat ihre Ursache im Wesentlichen in einem Zusammenspiel der reproduktionsmedizinischen Innovationen mit derjenigen Emanzipationsbewegung, die unter dem Akronym LGBTQ in aller Munde ist. Ihr geht es letztlich um die Beseitigung der heteronormativen Strukturmerkmale des Abstammungsrechts. Das sei an fünf Beispielen erläutert.

Das erste Beispiel betrifft die vielen lesbischen Ehepaare, die sich gegen die Dienste einer Samenbank und für die natürliche Mithilfe eines **Samenspenders** aus dem privaten Umfeld entscheiden. Wer sind die Eltern dieses Kindes? Nach geltendem Recht sind das der Samenspender und die gebärende Mutter, nicht jedoch deren Ehefrau („Mitmutter“). Um den Samenspender durch die Mitmutter zu ersetzen muss nach der Geburt erst ein Adoptionsverfahren durchgeführt werden, was wiederum die rechtsförmliche Zustimmung des Samenspenders voraussetzt.

Die Bundesregierung sieht darin eine Diskriminierung lesbischer gegenüber heterosexuellen Paaren, bei denen als Eltern stets die (gebärende) Frau und deren Ehe-

mann gelten. Der Bundesgerichtshof hat dieses Diskriminierungsargument zurückgewiesen. Derzeit beschäftigt sich das Bundesverfassungsgericht in mehreren anhängigen Verfahren damit. Unabhängig von der Diskriminierungsfrage ist es in der rechtspolitischen Diskussion relativ unstrittig, dass die durch das Adoptionsverfahren verursachte Unsicherheit über die Elternschaft noch monatelang nach der Geburt ein unhaltbarer Zustand ist und reformiert werden muss.

Die beabsichtigte Reform des Abstammungsrechts folgt dabei dem Diskriminierungsargument und räumt der Mitmutter grundsätzlich den Vorrang vor dem Samenspender ein, lässt aber auch Raum für sogenannte Elternschaftsvereinbarungen, mit denen die drei Beteiligten die Abstammung einvernehmlich regeln können. Lesbische Ehen werden damit heterosexuellen abstammungsrechtlich gleichgestellt, und zwar ungeachtet der Tatsache, dass das lesbische Paar für die Familiengründung immer einen Samenspender braucht, das heterosexuelle Paar das Kind aber, solange keine Fertilitätsstörung vorliegt, zu zweit zeugen kann.

Leihmutterschaft bleibt vorerst verboten

Das zweite Beispiel ist die **Leihmutterschaft**. Die Nachfrage nach Leihmüttern stammt nicht nur von heterosexuellen Paaren, bei denen eine Fertilitätsstörung der Frau vorliegt, sondern in erheblichem Umfang auch von schwulen Paaren. Ihre Durchführung in Deutschland ist zwar verboten, woran auch die geplante Abstammungsreform nichts ändern soll. Die Rechtsprechung hat in den vergangenen Jahren hinsichtlich der abstammungsrechtlichen Anerkennung einer im Ausland durchgeführten Leihmutterschaft aber eine relativ liberale Linie eingeschlagen. Viele Paare wählen diesen Weg, für den sich etwa in den USA ein hochpreisiger und in der Ukraine ein preisgünstiger Markt etabliert hat. In den rechtsverbindlichen Leihmutter-schaftsverträgen werden sämtliche Details geregelt, von der Abtreibung bei einer Behinderung des Kindes bis hin zum Recht der Wunscheltern zur Anwesenheit bei der Niederkunft im Kreißaal.

Eine Kommission der Bundesregierung hat die hier auftretenden ethischen Probleme der Leihmutterschaft kürzlich beleuchtet und eine Lockerung des Verbotes für die altruistische (im Gegensatz zur kommerziellen) Leihmutterschaft zwar nicht direkt befürwortet, aber in den Raum gestellt. Dabei wird auf ein sogenanntes Prinzip der reproduktiven Selbstbestimmung verwiesen, das bei denjenigen Verbänden, die die Interessen von Wunscheltern vertreten, naturgemäß auf Zustimmung stößt.

Solo-Elternschaft bereits möglich

Das dritte Beispiel sind **Soloeltern**. Es gibt nicht wenige Frauen, die ein Kind ganz ohne Partner wollen. Das ist bereits jetzt abstammungsrechtlich möglich, seit der Gesetzgeber es 2018 mit einem feministischen Paukenschlag tatsächlich zugelassen hat. Frauen, die sich unter Einschaltung einer Samenbank künstlich befruchten lassen, sind alleiniger Elternteil des Kindes. Einen Vater gibt es dann rechtlich überhaupt nicht, was der Gesetzgeber im Hinblick auf die Rechte des Kindes offenbar als unproblematisch ansah.

Auch eine Solovaterschaft ist möglich. 2020 kam ein Fall zur Verhandlung, in dem ein Mann alleine, also ohne Beteiligung einer Partnerin oder eines Partners, eine kalifornische Leihmutter beauftragt hatte. Der kalifornische Superior Court sprach diesem Mann die alleinige Elternschaft zu. Das Kammergericht Berlin hat diese Entscheidung anerkannt und darin keinen Verstoß gegen die Grundprinzipien der deutschen Rechtsordnung (ordre public) erkannt. Nach Auffassung des Kammergerichts kommt es dabei auch nicht darauf an, ob der Solovater auch genetischer Vater ist. Über das eingelegte Rechtsmittel zum Bundesgerichtshof ist noch nicht entschieden.

Fallkonstellationen zur Mehrelternschaft

Das vierte Beispiel ist die sogenannte **Mehrelternschaft**. Während es bei Soloeltern nur einen Elternteil gibt, steht rechtspolitisch ebenfalls zur Diskussion, ob es nicht auch mehr als zwei Elternteile geben könnte, jedenfalls drei. Eine solche Mehrelternschaft käme vor allem in zwei Fallkonstellationen in Frage. Die erste betrifft die bereits erwähnten lesbischen Paare und den Samenspender aus dem privaten Umfeld. Nicht selten besteht Einvernehmen, dass der Samenspender eine Vaterrolle übernehmen soll, weil auch viele lesbische Paare die psychosoziale Relevanz der Geschlechtsidentität des biologischen Vaters für das Kind anerkennen. Nach der geplanten Abstammungsreform soll die Übernahme einer solchen sozialen Vaterrolle vertraglich vereinbart werden können. Der Samenspender erhält dadurch etwa ein Umgangsrecht. Zum Vater im abstammungsrechtlichen Sinne wird er aber nicht. Es bleibt bei zwei Eltern, der (gebärenden) Mutter und der Mitmutter.

Die zweite Fallkonstellation betrifft gescheiterte heterosexuelle Beziehungen, in denen der biologische Vater dadurch aus seiner Stellung herausgedrängt wird, dass die Mutter ihren neuen Lebenspartner die Vaterschaft anerkennen lässt. Das BVerfG hat sich mit einer solchen Fallkonstellation 2024 intensiv beschäftigt. Es betonte dabei das Recht des leiblichen Vaters, auch die abstammungsrechtliche Vaterschaft einzunehmen. Es räumte aber, unter ausdrücklicher Aufgabe einer erst 2013 getroffenen Entscheidung, dem Gesetzgeber die Möglichkeit ein, dem Kind auch zwei Väter (neben der Mutter) abstammungsrechtlich zuzuordnen. Die Bundesregierung hat die Einführung einer solchen Mehrelternschaft in der anstehenden Abstammungsreform zwar bereits ausgeschlossen. Sie liegt aber für die Zukunft als gesetzliches Gestaltungsmittel auf dem Tisch.

Rechtsprechung zur Transelternschaft

Das fünfte Beispiel ist die **Transelternschaft**. Sie wirft spezifische Fragen auf, die nicht im engeren Sinne abstammungsrechtlicher, sondern personenstandsrechtlicher Natur sind, aber gleichwohl das gesellschaftliche und rechtliche Transformationsgeschehen beleuchten. So hatte der Bundesgerichtshof im Jahr 2017 darüber zu entscheiden, ob ein Transmann, also eine vormalige Frau, die ihre Geschlechtszugehörigkeit rechtswirksam geändert hat, wenn er (sie) ein Kind gebärt, als „Vater“ oder als „Mutter“ im Rechtssinne gilt. Das Gericht entschied im Sinne der Eintragung als „Mutter“ im Geburtenregister.

Im Umkehrfall wurde parallel entschieden: Ein Mann, der seine Geschlechtszugehörigkeit geändert hat (Transfrau) und mit dessen (deren) Samen ein Kind gezeugt wird, bleibt „Vater“ im Rechtssinne. Das im November 2024 in Kraft tretende Selbstbestimmungsgesetz regelt die Problemstellung nur kryptisch, erlaubt aber jedenfalls die Ersetzung der Bezeichnungen Vater bzw. Mutter in der Geburtsurkunde durch den Begriff „Elternteil“. Dass eine gründliche Beseitigung der heteronormativen Strukturen des Abstammungsrechts genau genommen auch eine Eliminierung der Begriffe Vater und Mutter aus der Rechtssprache plausibel machen könnte, wurde verschiedentlich schon angedacht, wegen der politischen Dimension einer derartigen Sprachbereinigung allerdings nur leise.

Das sagt das Bundesverfassungsgericht

Die Geschlechter- und Familienbilder haben in den letzten Jahrzehnten einen Wandel erfahren, dessen Geschwindigkeit historisch betrachtet nur als atemberaubend bezeichnet werden kann. Emanzipative Prozesse ebenso wie die wohl noch lange nicht voll ausgereizten medizinischen Innovationen haben die Freiheitsräume bei der Familiengründung enorm erweitert. Einschränkungen durch allgemein gültige soziale Normen sind, ungeachtet verbleibender Unterschiede einzelner Milieus, zur Ausnahme geworden. Der Gesetzgeber hat diesen Wandel fortlaufend aufgegriffen und ist bei der anstehenden Reform des Abstammungsrechts wieder damit beschäftigt.

Von herausragender Bedeutung für dieses Transformationsgeschehen ist der vom Bundesverfassungsgericht in vielen Judikaten entwickelte Verfassungswandel, der von statten ging, ohne dass der Text des Grundgesetzes dazu geändert wurde. Zunächst wurde die inzwischen schambehaftete Fehlentscheidung des Gerichts von 1957, wonach homosexuelle Betätigung „eindeutig gegen das Sittengesetz“ verstoße, grundlegend revidiert. Die Einsicht, dass homosexuelle Orientierung vom allgemeinen Persönlichkeitsrecht gedeckt und natürlich kein Gegenstand einer staatlich sanktionierten Sexualmoral sein kann, öffnete wiederum den Weg zu einer Korrektur des grundgesetzlichen Ehebegriffes.

Dass die Ehe sich von einem 1949 völlig eindeutig heteronormativen Verfassungskonzept verändert hat hin zu einem geschlechtsunabhängigen Bund, hat das Bundesverfassungsgericht im Wechselspiel mit dem Gesetzgeber in einer Serie von Entscheidungen sukzessive entfaltet, um es 2023 dann auch ausdrücklich so zu formulieren. Auch die Geschlechtsidentität im Allgemeinen und diejenige von Eltern im Besonderen hat sich gewandelt.

Der Text des Grundgesetzes geht, wie 1949 nicht anders zu erwarten, von einem binären Verständnis von Geschlechtsidentität aus. Er spricht in Art. 3 explizit von der Gleichberechtigung von Männern und Frauen. Und dass der Begriff „Eltern“ in Art. 6 im Jahr 1949 paarweise als ein Mann und eine Frau zu verstehen war, lässt sich nicht bestreiten. Auch hier gibt es eine vom Bundesverfassungsgericht sukzessive ausjudizierte Änderung des Verfassungsinhalts. Erste Einsichten in die Notwendigkeit eines Wandels zeigen sich in der Transsexuellenentscheidung von 1978. Meilensteine hierzu sind dann die verfassungsrechtliche Anerkennung homosexueller

Elternschaft im Jahr 2013 und die Entscheidung zum „dritten Geschlecht“ aus dem Jahr 2017.

Es kann in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts darüber hinaus auch als gesichert gelten, dass das Argument, ein Kind müsse jedenfalls vorzugsweise einen Mann und eine Frau als Eltern haben, nicht mehr zulässig ist. Und ob der Verfassungswandel mit der 2024 ergangenen Entscheidung zur Mehrelternschaft endgültig auf einem Plateau oder nur auf einem Zwischenhoch angekommen ist, lässt sich kaum prognostizieren. Die sich am Horizont bereits klar abzeichnenden Forderungen nach mehr reproduktiven Freiheitsrechten in Kombination mit weiterem medizinischem Fortschritt dürfte jedenfalls auf Jahrzehnte für genügend Fallmaterial sorgen.

Normative Kraft des Faktischen

Dass das Gericht einen durch gesellschaftliche und technische Transformationsprozesse ausgelösten Verfassungswandel anerkennen und den Verfassungstext auch ohne formelle Verfassungsänderung neu auslegen kann, ist ein Phänomen, das überhaupt erst richtig sichtbar wird, wenn eine Verfassung ein gewisses Alter erreicht hat und damit die Bedeutung des Ursprungstextes in eine Spannung zur sozialen Realität gerät. Die Gefahren einer so ins Werk gesetzten normativen Kraft des Faktischen sollten zwar demokratietheoretisch nicht unterschätzt werden. Die vom Bundesverfassungsgericht hier vorgenommene Neujustierung von Freiheit und Gleichheit ist aber bisher eine Erfolgsgeschichte.

Ob der Gesetzgeber seinerseits bei seinen Bemühungen, die geschaffenen Spielräume auszufüllen, erfolgreich ist oder mit der zuletzt vielfach diagnostizierten gesellschaftlichen „Veränderungerschöpfung“ in Konflikt gerät, ist hingegen unklar. Die etwas hartleibigen Auseinandersetzungen um das Selbstbestimmungsgesetz lassen nichts Gutes erahnen. Ob die Ampelkoalition noch die Kraft für ihre Abstammungsreform aufbringt, bleibt daher abzuwarten.

Professor Dr. Christoph Moes ist Notar und Honorarprofessor für Privatrecht an der Universität Augsburg.